

# **Satzung**

## **zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten in der Stadt Meiningen vom 31. 03. 1994 (Erhaltungssatzung) in der Fassung der 2. Änderung vom 19.09.2000**

- vom Abdruck der Präambeln wurde abgesehen

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung umfasst die Altstadt von Meiningen mit folgender Begrenzung: Henneberger Straße ab der Abzweigung Helenenstraße, die Helenenstraße entlang einschließlich der Grundstücke auf der westlichen Straßenseite und einschließlich Grundstück des ehemaligen Helenenstifts, Weingartental in südlicher Richtung bis zur Georgsbrücke, linksseitig der Werra bis zur Flutmulde, Ostseite der Flutmulde bis zur Landsberger Straße, Landsberger Straße bis Werrabrücke Landsberger Straße, rechtsseitig der Werra bis einschließlich Hauptgebäude Sparkasse, Werra über die Leipziger Straße entlang der Charlottenstraße, einschließlich der nördlichen Grundstücke bis zur Lindenallee, Lindenallee bis Kasernenstraße einschließlich der westlichen Grundstücke, Lindenallee bis Marienstraße, weiter in südlicher Richtung entlang des Bahngeländes bis Spitalweg, Spitalweg entlang über die Straße Am Alten Wehr und Henneberger Straße zum Ausgangspunkt Henneberger Straße Abzweig Helenenstraße.

Das Gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

- (1) Es bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung nach Abs.1 ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung nach Abs. 1 zur Errichtung der baulichen Anlage ist zu versagen, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- (3) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

- (4) Die Genehmigung nach Abs.3 ist zu versagen, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung nach Abs.3 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlagen wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

### **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine bauliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

### **§ 4 Ausnahmen**

Grundstücke, die den in § 26 Nr.2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen sowie die in § 26 Nr.3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs.1 Nr.4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs.2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, den 19.09.2000

gez.  
K u p i e t z  
Bürgermeister

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

Versionskontrolle:

<b>Version</b>	<b>Fassung vom</b>	<b>Beschluss- Nummer</b>	<b>veröffentlicht im Amtsblatt</b>	<b>Art der Ände- rung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Original	31.03.1994	723/47/94	03/94 vom 02. 05. 1994 und 21/07 vom 17.11.2007	-	02.05.1994
1. Änderung	24.06.1997	345/34/97	12/97 vom 04.07.1997 und 21/07 vom 17.11.2007	§ 1	04.07.1997
2. Änderung	19.09.2000	107/12/2000	20/00 vom 20.10.2000 und 21/07 vom 17.11.2007	§ 2	20.10.2000